

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 3.7.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Kläger zu 1 und 2 reisten im September 1991 mit ihren Kindern, den Klägern zu 3 (geboren am1989) und zu 4 (geboren am1991) in das Bundesgebiet ein; die Klägerin zu 5 wurde am 1995 in Deutschland geboren. Zwei weitere Kinder der Kläger zu 1 und 2 sind mittlerweile volljährig. Die Kläger stammen aus dem Kosovo; nach ihren Angaben gehört der Kläger zu 1 zur Volksgruppe der Ägypter, die Klägerin zu 2 sei serbokroatisch/albanischer Abstammung. Mehrere Asylverfahren der Kläger blieben erfolglos; zuletzt wurde den Klägern mit Bescheiden vom 21. August 2002 die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) angedroht.

Am 8. Januar 1994 wurde den Klägern zu 1 und 2 ihr Sohn ... geboren. Dieser leidet von Geburt an an einem Herzfehler, der eine leichte Gehirnschädigung verursachte und zu einer dauerhaften Behinderung (Autismus) führte. Das Kind wurde nach der Geburt ca. sechs Monate lang in einem Krankenhaus behandelt und dann mit Einwilligung der Eltern bei einer Pflegemutter untergebracht, bei der es heute noch lebt. Das Amtsgericht Freising übertrug mit Zustimmung der Eltern das Recht der elterlichen Sorge für das Kind zunächst durch Beschluss vom 20. Juli 1994 auf das Kreisjugendamt Freising als Vormund; in Abänderung dieses Beschlusses wählte das Amtsgericht Freising mit Beschluss vom 17. August 1994 dann die Pflegemutter als Vormund aus. Mit Beschluss vom 29. Dezember 2000 hob das Amtsgericht Landshut den Beschluss des Amtsgerichts Freising vom 20. Juli 1994 auf und übertrug auf Antrag der Eltern die Teilbereiche der elterlichen Sorge bezüglich Aufenthaltsbestimmungsrecht, Zuführung zur ärztlichen Behandlung, Vertretung in Behördenangelegenheiten und Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB VIII auf die Pflegemutter als Pflegerin.

Anlässlich von Meinungsverschiedenheiten über das Umgangsrecht der Eltern mit ihrem Kind wurde beim Amtsgericht Landshut unter Aufrechterhaltung des Beschlusses vom 29. Dezember 2000 am 9. April 2003 eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Eltern das Kind einmal im Monat für drei Stunden unter Anwesenheit der Pflegemutter besuchen können. Im Rahmen eines auf Antrag der leiblichen Eltern eingeleiteten weiteren Überprüfungsverfahrens entschied das Amtsgericht Landshut mit Beschluss vom 17. Mai 2006, dass sein Beschluss vom 29. Dezember 2000 aufrechterhalten bleibt; die von den Klägern zu 1 und 2 dagegen eingelegte Beschwerde wies das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 20. November 2006 zurück. Das Umgangsrecht der leiblichen Eltern mit ihrem Kind war zuvor beim Oberlandesgericht München durch Vereinbarung vom 13. November 2006 im Rahmen der beim Amtsgericht Landshut am 9. April 2003 geschlossenen Vereinbarung detaillierter ausgestaltet worden.

Auf einen entsprechenden Antrag der Kläger hin teilte das damals zuständige Landratsamt Freising den Klägern mit Schreiben vom 20. August 2001 mit, die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen komme aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen des Klägers zu 1 nicht in Betracht. Mit Schreiben vom 15. September 2003 und 9. Dezember 2004 ließen die Kläger erneut die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen bzw. Aufenthaltserlaubnissen beantragen. Die Familie lebe seit nunmehr über 13 Jahren in Deutschland, die Kinder seien hier aufgewachsen. Eine gewichtige Rolle spiele auch das Schicksal des behinderten Kindes ... Über diese Anträge wurde auch nach Umverteilung der Kläger in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten trotz entsprechender Bemühungen des Klägerbevollmächtigten nicht entschieden. Mit Schreiben vom 8. Juni 2006 wies die Beklagte die Kläger darauf hin, dass ihre Duldung nicht mehr erneuert werde, da ihre Abschiebung nunmehr möglich sei. Am 29. Juni 2006 ließen die Kläger daraufhin Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht München erheben.

Mit Urteil vom 10. Oktober 2006 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte, über die Anträge der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden und wies die Klage im Übrigen ab. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG lägen in der Person aller Kläger vor. Hinsichtlich der Kläger zu 1 und 2 ergäbe sich die Unmöglichkeit der Ausreise daraus, dass eine solche aller Wahrscheinlichkeit nach einen dauerhaften Abbruch der Beziehungen zu dem Sohn ... zur Folge hätte und damit in unzulässiger Weise in ihre Elternrechte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wie auch nach Art. 8 Abs. 1 EMRK eingegriffen würde. Hinsichtlich der Kläger zu 3 bis 5 folge dies gleichfalls aus dem gebotenen Schutz der Familieneinheit, der einer Trennung der minderjährigen Kinder von den Eltern entgegenstehe. Was die Beziehungen der Kläger zu 1 und 2 zu ihrem Sohn ... angehe, sei zwar festzustellen, dass aufgrund der Unterbringung des Kindes alsbald nach dessen Geburt bei einer Pflegemutter und der Beschränkung des Umgangs auf Besuche von zurzeit einmal im Monat keine dem Leitbild der Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft entsprechende Situation gegeben sei. Bei der Bewertung der familiären Beziehungen verbiete sich indes eine schematische Einordnung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, zumal auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Bestehen eines Sorgerechts oder hier des Aufenthaltsbestimmungsrechts Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung sei und daher unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG stehe.

Das Kind habe ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil sei zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Hier sei die Besonderheit zu berücksichtigen, dass ... nicht nur bei seinen Eltern lebe, sondern dass er an Autismus leide und aufgrund dieser Erkrankung seine Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit beeinträchtigt sei. ... habe aber zu seinen Eltern und Geschwistern ersichtlich durchaus „freundschaftliche“ Beziehungen. Das Gericht sei aufgrund der Anhörung der Kläger zu 1 und 2 in der mündlichen Verhandlung auch davon überzeugt, dass diesen die Beziehung zu ... sehr wichtig sei und eine starke emotionale Bindung zu dem Kind bestehe. Davon, dass die Kläger die Beziehung zu dem Kind alleine oder vorrangig zur Erreichung eines Aufenthaltsrechts instrumentalisieren würden, könne nach Auffassung des Gerichts keine Rede sein. Müssten die Kläger das Bundesgebiet verlassen, würde der rechtlich gebotene Umgang der Kläger zu 1 und 2 mit ihrem Kind ... aller Wahrscheinlichkeit nach auf Dauer unterbunden und ihnen damit eine Ausübung ihrer Elternrechte unmöglich gemacht. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles sei dies nicht vertretbar und unverhältnismäßig. Zudem spreche vorliegend vieles dafür, dass eine dauerhafte Trennung ... von seinen Eltern bei entsprechender Ausübung der ausländer- und sozialrechtlichen Handlungsspielräume durch die zuständigen Behörden möglicherweise hätte vermieden werden können. Die Kläger zu 1 und 2 hätten glaubhaft versichert, dass sie sich seinerzeit dazu bereit erklärt hätten, ... zu einer Pflegemutter zu geben, weil sie erwarteten, alsbald ausreisen zu müssen oder abgeschoben zu werden und eine angemessene Versorgung ... in Jugoslawien offenkundig nicht sichergestellt gewesen wäre. Bei dieser Sachlage hätte es aber nahe gelegen, schon damals im Jahr 1994 zu prüfen, ob den Eltern eine Duldung und in der Folge eine Aufenthaltsbefugnis hätte erteilt werden können, um einerseits einen frühzeitigen Kontakt zum Kind zu gewährleisten, vor allem aber um prüfen zu können, ob nicht die Möglichkeit bestünde, die Kläger zu 1 und 2 in die Lage zu versetzen, ihr Kind zu gegebener Zeit wieder bei sich aufzunehmen. Wäre den Klägern seinerzeit ein gesichertes, wenngleich nur vorläufiges und befristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt worden und hätten sie die gebotene Hilfestellung und Beratung erhalten, hätte jedenfalls die Chance bestanden, dass das Kind wieder in den Familienverband zurückkehren könne. Dass diese Chance nicht genutzt worden sei, sei den Klägern nicht vorzuwerfen. Gerade auch mit Blick auf die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, wäre es Aufgabe der seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde gewesen, zu prüfen, ob aufgrund der besonderen familiären Situation eine solche Vorgehensweise in Betracht gekommen wäre und ggf. das Erforderliche zu veranlassen. Im Hinblick auf die Wahrnehmung des Umgangsrechts der Kläger zu 1 und 2 mit ihrem Kind ... sei vorliegend ein Ausreisehindernis im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG anzuerkennen. Weiter lägen auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vor, da die Abschiebung bereits seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt sei. Bezüglich der Kläger zu 3 bis 5 gelte entsprechendes im Hinblick auf den Schutz des Familienlebens und der Familieneinheit. Auf die Frage, ob hinsichtlich der Kläger zu 3 bis 5 ein Ausreisehindernis bzw. ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis auch wegen deren weitgehender Integration in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 8 Abs. 1 EMRK in Betracht käme, brauche daher hier nicht weiter eingegangen zu werden. Eine Verpflichtung der Beklagten, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, komme gleichwohl nicht in Betracht, dem stehe entgegen, dass bislang eine Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht erfolgt sei, wobei darauf hinzuweisen sei, dass die Beklagte im Ermessenswege von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG absehen könne (§ 5 Abs. 3, 2. Halbs. AufenthG).

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berührten, sei maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit bestehe, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen sei. Zeichen für die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei zum einen die tatsächliche Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes, aber auch die Zahlung von Unterhaltsleistungen. Im vorliegenden Fall habe das Kind ... zu keinem Zeitpunkt in der Familie der Kläger gelebt. Der Kontakt zu dem Kind beschränke sich auf wenige Stunden im Monat. Das Amtsgericht Landshut sei im Beschluss vom 17. Mai 2006 zur Überzeugung gekommen, dass ... keine größeren Bindungen an seine leiblichen Eltern habe, dass tatsächlich keine Eltern-Kind-Beziehung bestehe und dass eine solche aufgrund des Krankheitsbildes des Kindes auch nicht in absehbarer Zeit begründet werden könne. Die Beziehung des Pflegekindes ... zu seinen Eltern beschränke sich auf eine „freundschaftliche“ Ebene. Die Besuche nehme regelmäßig nur der Vater wahr. Unterhaltszahlungen würden nicht geleistet. Schon tatbestandlich scheidet daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG aus. Angesichts der Besonderheiten des Falles und der Behinderung des Sohnes ... weise die Rechtssache auch besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf. Wenn bezüglich des Kindes ... kein abgeleitetes Aufenthaltsrecht der Eltern bestehe, müsste grundsätzlich geklärt werden, ob im Hinblick auf die fehlenden Bindungen der in Deutschland geborenen bzw. aufgewachsenen Kläger zu 3 bis 5 zum Heimatland ihrer Eltern ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehe. Die Beklagte wies ferner auf Strafverfahren gegen die Kläger zu 1 und 2 wegen Ladendiebstahls und gegen den Kläger zu 3 wegen Raubes hin.

Die Kläger traten dem Antrag auf Zulassung der Berufung im Einzelnen, insbesondere unter Bezugnahme auf das angefochtene Urteil entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache oder wegen deren grundsätzlicher Bedeutung sind nicht gegeben (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 VwGO).

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Gerichtsentscheidung (vgl. § 124 Abs. 2 Nrn. 1 VwGO) sind dann begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt werden (BVerfG vom 23.6.2000 NVwZ 2000, 1163/1164). Nach diesem Maßstab begegnet das angefochtene Urteil keinen ernstlichen Zweifeln.

Das Verwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung zu Recht davon aus, dass den Klägern zu 1 und 2 wegen der geschützten Beziehungen zu ihrem Sohn ... die Ausreise unmöglich ist im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Die Beklagte vermag die Argumentation im angefochtenen Urteil mit ihrer Kritik und der Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu

den aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen einer Eltern-Kind-Beziehung nicht ernstlich in Zweifel zu ziehen. Auch das Verwaltungsgericht München legte seiner Entscheidung im Hinblick auf den durch Art. 6 GG (wie auch Art. 8 Abs. 1 EMRK) gewährten Schutz die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde (vgl. BVerfG vom 8.12.2005 BayVBl 2006, 274; BVerfG vom 23.1.2006 NVwZ 2006, 682). Nach dieser Rechtsprechung ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten und verbietet sich eine schematische Einordnung bei der Bewertung der familiären Beziehungen. Das Verwaltungsgericht ging zu Recht davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall wegen der Autismuserkrankung des Sohnes ... der Kläger zu 1 und 2 um einen besonders ungewöhnlichen Einzelfall handelt. Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit von ... sind aufgrund dieser Erkrankung offensichtlich deutlich beeinträchtigt. Das Verwaltungsgericht geht zu Recht davon aus, dass ... trotz dieser Störung eine – naturgemäß atypische – Beziehung zu seinen leiblichen Eltern und Geschwistern hat (vgl. insbesondere Protokoll der Sitzung des Amtsgerichts Landshut vom 11.5.2006, VG-Akte Bl. 45 f.; vgl. auch Auskunft der Klassenlehrerin vom 30.1.2007, VG-Akte Bl. 36). Das Verwaltungsgericht kam auch in nachvollziehbarer Weise aufgrund der Anhörung der Kläger zu 1 und 2 zur Überzeugung, dass diesen die Beziehung zu ... sehr wichtig sei und eine starke emotionale Bindung zu dem Kind bestehe. Dies wird auch dadurch belegt, dass jedenfalls der Kläger zu 1 das Umgangsrecht mit seinem Sohn ... regelmäßig wahrnimmt und dass die Kläger zu 1 und 2 seit Jahren immer wieder familiengerichtliche Verfahren betreffend die Umgangsregelung geführt haben. Die dagegen gerichtete Argumentation der Beklagten knüpft an ein übliches Eltern-Kind-Verhältnis unter „normalen“ Rahmenbedingungen an. Dies wird den besonderen Umständen dieses Einzelfalls jedoch nicht gerecht, der mit normalen Maßstäben eben gerade nicht gemessen werden kann. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann mit Erfolg auch nicht die Aussage des Amtsgerichts Landshut im Beschluss vom 17. Mai 2006 (S. 13; vgl. Bl. 858 der Behördenakte) entgegengehalten werden, wonach ... zur Überzeugung des Gerichts aufgrund seiner Erkrankung bzw. Behinderung keine größeren Bindungen an seine leiblichen Eltern habe und gerade keine Eltern-Kind-Beziehung bestehe. Diese Aussage ist im Kontext mit dem Streit um das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ... getroffen worden und kommt letztlich zum Ergebnis, dass das Kindeswohl den Verbleib von ... bei seiner Pflegemutter gebietet. Die Belange des Umgangs mit dem betroffenen Kind spielten für diese Sorgerechtsentscheidung keine direkte Rolle, sondern waren im gesonderten Verfahren wegen der Regelung des Umgangs zu behandeln (Amtsgericht Landshut a. a. O., S. 13 unten). Die familienrechtliche Sichtweise im Hinblick auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht schließt deshalb mit Blick auf Art. 6 GG und das ausländerrechtliche Verfahren eine schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung nicht aus. Schließlich haben die familiengerichtlichen Verfahren auch zur Vereinbarung eines Umgangsrechts der leiblichen Eltern mit ihrem Sohn ... geführt (vgl. insbesondere Vereinbarung in der Sitzung des Amtsgerichts Landshut vom 9. April 2003, Bl. 756 der Behördenakte; Vereinbarung in der Sitzung des Oberlandesgerichts München vom 13. November 2006, Bl. 42 der VG-Akte). Letztlich sind somit durchgreifende Anhaltspunkte für ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils nicht gegeben.

2. Entgegen der Auffassung der Beklagten weist die Rechtssache auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Die Schwierigkeiten in der Sache übersteigen – auch unter Berücksichtigung des Begründungsaufwands des angefochtenen Urteils (vgl. dazu BVerfG vom 23.6.2000 a. a. O.), der dadurch bestimmt wird, dass das Gericht

zutreffend auf jeden der erhobenen Einwände eingeht – nicht das normale Maß. Zwar weist der vorliegende Fall besondere Umstände auf, die für das Verwaltungsgericht auch entscheidungserheblich waren und entsprechend gewürdigt wurden. Besondere Schwierigkeiten im dargelegten Sinne lassen sich daraus jedoch nicht ableiten.

3. Dem Rechtsstreit kommt auch nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine bisher höchstrichterlich nicht beantwortete Rechtsfrage aufwirft, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der einheitlichen Auslegung und Anwendung oder Fortentwicklung des Rechts der Klärung bedarf, oder wenn sie eine tatsächliche Frage aufwirft, deren in der Berufungsentscheidung zu erwartende Klärung verallgemeinerungsfähige Auswirkungen hat (vgl. BVerwG vom 31.7.1984 BVerwGE 70, 24). Da Art. 6 GG (und Art. 8 EMRK) einer Trennung der minderjährigen Kläger zu 3 bis 5 von ihren Eltern, den Klägern zu 1 und 2, entgegensteht, stellt sich die von der Beklagten aufgeworfene Frage derzeit nicht. Unabhängig davon ist nicht dargelegt, ob und inwieweit aus dem Einzelfall der Kläger zu 3 bis 5 als „faktischen Inländern“ verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse abzuleiten wären.

4. Der Antrag auf Zulassung der Berufung konnte somit nicht zum Erfolg führen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 47 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 10.10.2006, M 21 K 06.2455